

Kommission zur gesamtstaatlichen COVID-Krisenkoordination
(GECKO) gemäß § 8 Bundesministeriengesetz

Geschäftsordnung

Präambel

Ein rasches und wirkungsorientiertes Handeln der Bundesregierung im Rahmen der Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-Pandemie erfordert laufende Beratungen mit Fachexpertinnen- und Experten. Dies ist insbesondere aufgrund der Mutationsvarianten und der damit verbundenen, sich laufend ändernden, Lagen erforderlich. Zu diesem Zwecke und zur aktiven Unterstützung bei der operativen Umsetzung der Maßnahmen, wird eine Kommission zur gesamtstaatlichen COVID-Krisenkoordination (GECKO) eingerichtet. Die Kommission agiert als entscheidungsvorbereitendes Gremium und gibt auf Basis von Informationen (Indikatoren, Lageberichte, Prognosen sowie Fachexpertise der Mitglieder der Kommission) Empfehlungen zu künftigen Maßnahmen ab. Außerdem wird die Kommission beratend die operative Umsetzung der Maßnahmen unterstützen (z.B.: Logistik).

Gemäß § 8 Abs. 2 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. I Nr. 76/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2021, wird für die Kommission zur gesamtstaatlichen Krisenkoordination im Rahmen der Corona-Pandemie nachstehende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1 Aufgaben der Kommission zur gesamtstaatlichen COVID-Krisenkoordination

(1) Die Kommission berät den Bundeskanzler in Fragen der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

1. Bewertung der aktuellen COVID-19 Situation
2. Impf-, Medikamenten- und Teststrategie
3. Operative Umsetzung
4. Information der Bevölkerung durch Maßnahmenkommunikation (z.B. Impfkampagne)

(2) Die Kommission erstellt Prognosen zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Covid-Pandemie sowie Vorschläge für Maßnahmen-Strategien zur Bewältigung selbiger.

(3) Die Kommission institutionalisiert und ermöglicht einen laufenden Informationsaustausch mit sämtlichen betroffenen Bundesministerien und den Landesregierungen der Bundesländer.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder der Kommission sind

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Chief Medical Officer,
2. ein Vertreter des Generalstabes des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Chief Operating Officer,
3. je ein fachkundiger Vertreter aus den zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 notwendigen Bereichen. Die fachkundigen Vertreter haben über fundierte Fachkenntnisse im jeweiligen Bereich zu verfügen. Die Notwendigkeit wird nach Beratung durch die Mitglieder der Kommission gemäß § 2 (1) Z 1 und 2 durch den Bundeskanzler festgelegt.

4. der Landesamtsdirektor jenes Bundeslandes, welches zum jeweils aktuellen Zeitpunkt den Vorsitz der Landeshauptleutekonferenz innehat, sowie der Landesamtsdirektor jenes Bundeslandes, welches zum aktuellen Zeitpunkt den darauffolgenden Vorsitz in der Landeshauptleutekonferenz innehaben wird. Die Übergabe der Mitgliedschaft in der Kommission erfolgt zum Zeitpunkt des Vorsitzwechsels. Die Landesamtsdirektoren können in ihrer Funktion als Mitglieder der Kommission von ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen vertreten werden. § 5 Abs. 2 letzter Satz ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

5. der Präsident oder die Präsidentin der Österreichischen Ärztekammer, der Präsident oder die Präsidentin der Österreichischen Apothekerkammer, der Direktor oder die Direktorin des Dachverbands der Sozialversicherungsträger, der Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Direktor oder die Direktorin der Bundesarbeiterkammer.

(2) Das Mitglied gemäß Abs. 1 Z 1 wird vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das Mitglied gemäß Abs. 1 Z 2 von der Bundesministerin für Landesverteidigung für je ein Jahr bestellt. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 werden vom Bundeskanzler für ein Jahr bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern sind neue Mitglieder für die Restperiode zu bestellen.

(3) Ein freiwilliges Ausscheiden ist unverzüglich schriftlich den Vorsitzenden mitzuteilen.

(4) Der Bundeskanzler kann aus wichtigem Grund Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Es besteht Anspruch auf Ersatz der Reiseaufwendungen.

(6) Allfällige Interessenkonflikte müssen die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 gegenüber dem Bundeskanzler offenlegen.

(7) Über die im Rahmen der Tätigkeit der Kommission bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere personenbezogene Daten, ist von den Mitgliedern sowie von beigezogenen Personen nach § 4 Abs. 5 Verschwiegenheit zu wahren.

§ 3 Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Kommission führen gemeinsam der Chief Medical Officer des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (§ 2 Abs. 1 Z 1) und der Chief Operating Officer des Bundesministeriums für Landesverteidigung (§ 2 Abs. 1 Z 2). Die Vorsitzenden fassen ihre Beschlüsse einstimmig.

(2) Die Vorsitzenden berufen die Sitzungen der Kommission mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Sitzung ein. Sie erstellen eine provisorische Tagesordnung und geben diese den Mitgliedern zugleich mit der Einberufung bekannt.

(3) In dringenden Fällen können die Vorsitzenden die Frist gemäß Abs. 2 verkürzen.

§ 4 Sitzungen

(1) Sitzungen der Kommission sind von den Vorsitzenden bei Bedarf einzuberufen.

(2) Sitzungen sind in persönlicher Anwesenheit oder mittels Videokonferenz abzuhalten.

(3) Den Sitzungsvorsitz führt abwechselnd der Chief Medical Officer des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (§ 2 Abs. 1 Z 1) und der Chief Operating Officer des Bundesministeriums für Landesverteidigung (§ 2 Abs. 1 Z 2). Im Einvernehmen kann von der Reihung abgegangen werden. Dem jeweiligen Sitzungsvorsitzenden obliegt die Sitzungsführung.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Zu den Sitzungen können die Vorsitzenden Bedienstete des eigenen Ressorts, Vertreter anderer Ressorts und weitere Sachkundige als Experten beiziehen. Diesen Personen kommt kein Stimmrecht zu.

(6) Über die Ergebnisse der Beratungen der Kommission ist ein Protokoll zu erstellen. Darin sind gegebenenfalls auch die von der überwiegenden Meinung abweichenden Auffassungen (Sondervoten) festzuhalten.

(7) Die Kommission hat dem Bundeskanzler bei Bedarf einen Bericht über die aktuelle Lage im Rahmen der Bekämpfung des Corona-Pandemie zu übermitteln.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Kommission sollen nach Möglichkeit konsensual gefasst werden.

(2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung in einer Videokonferenz ist zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss (elektronisch oder telefonisch) ist zulässig. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§ 6 Geschäftsstelle

(1) Eine im Bundeskanzleramt einzurichtende Geschäftsstelle unterstützt die Kommission bei der Erfüllung der Aufgaben.

(2) Dabei obliegt der Geschäftsstelle insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Kommission;
2. Vorbereitung der Sitzungen der Kommission;
3. Erstellung der Sitzungsprotokolle;

4. Dokumentation der Arbeitsunterlagen der Kommission;
5. Abwicklung der Abgeltung der Reiseaufwendungen;
6. Entwicklung und Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen der Kommission;
7. Zum regelmäßigen Informationsaustausch und zur Abstimmung der Maßnahmen hält die Geschäftsstelle laufenden Kontakt mit den zuständigen Amtsträgern und Behörden in den Bundesländern.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle ist Stabschef der Kommission.

§ 7 Verfahrensordnung

Nähere Regelungen betreffend die Führung der Geschäfte legt die Kommission in einer Verfahrensordnung fest. Diese bedarf der Genehmigung des Bundeskanzlers.